

Beitrags- und Gebührenordnung

des
Kleingärtnervereins 1992 - "Krautgärten" e.V.
Kelkheim (Taunus)

Angenommen in der Mitgliederversammlung
am 18.03.2022

Aktuelle Fassung
beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 18.03.2022

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 3 Verbandsbeiträge	3
§ 4 Verbandszeitschrift.....	3
§ 5 Aufnahmebeitrag.....	3
§ 6 Pachtzins	4
§ 7 Versicherungen.....	4
§ 8 Gemeinschaftsarbeit	4
§ 9 Strom	4
§ 10 Wasser	4
§ 11 Mahngebühren	5
§ 12 Bankgebühren	5
§ 13 Verzugszinsen	5
§ 14 Unterlassene Meldepflicht	5
§ 15 Kosten für Wertermittlungen	5
§ 16 Pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder	6
§ 17 Umlagen.....	6
§ 18 Nutzung von Vereinsflächen.....	6
§ 19 Geräteverleih.....	6
§ 20 Inkrafttreten	6

Beitrags- und Gebührenordnung

des Kleingärtnervereins 1992 - "Krautgärten" e.V.
Kelkheim (Taunus)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein, soweit sie sich nicht bereits unmittelbar aus der Satzung ergeben. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Grundlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung ist der § 11 der Vereinssatzung. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr.
- (3) Für das Umlegen allgemeiner Kosten und Gebühren wird gemäß § 3 der Vereinssatzung ein Pachtschlüssel genutzt. Dieser Pachtschlüssel entspricht dem Verhältnis der Parzellengröße zu der gesamten unterverpachtbaren Fläche.
- (4) Die jeweils geltenden Beiträge und Gebühren die sich aus der Satzung sowie dieser und anderer Ordnung ergeben, werden durch den Vorstand in der Übersicht "Beiträge und Gebühren" zusammengefasst und veröffentlicht.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird gemäß Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Höhe der Beträge für Förder- und Ehrenmitglieder sind durch die Satzung geregelt.

§ 3 Verbandsbeiträge

- (1) Beiträge zu Verbänden werden von den Verbänden festgesetzt.

§ 4 Verbandszeitschrift

- (1) Kosten für die Verbandszeitschrift "*Hessischer Kleingärtner*" werden von den Verbänden festgesetzt.
- (2) Die Abnahme der Zeitschrift ist für alle Mitglieder (ausgenommen Fördermitglieder) obligatorisch.

§ 5 Aufnahmebeitrag

- (1) Die Höhe des mit Beitritt zum Verein fälligen Aufnahmebeitrags (Kulturbeitrag) wird gemäß Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Pachtzins

- (1) Der Pachtzins richtet sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Pachtzinsforderung des Verpächters. Er beinhaltet einen Anteil für die gemeinschaftlich genutzten Flächen (Wege, Gemeinschaftsflächen). Die Höhe des Pachtzinses für eine Parzelle wird gemäß Pachtschlüssel (§1 Abs. 1) ermittelt.

§ 7 Versicherungen

- (1) Die Höhe der Versicherungsbeiträge richtet sich nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifen des Versicherers für die Pflichtversicherung sowie freiwillige Höherversicherungen.
- (2) Beiträge für Vereinsversicherungen und Versicherungen von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen (nicht individuelle Versicherungen) werden nach Pachtschlüssel umgelegt.
- (3) Änderungen an der individuellen Versicherung sind dem Versicherungsbeauftragten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Höhe und Umfang der Vereinsversicherungen und der Versicherungen von Gemeinschaftsflächen und -einrichtungen wird durch den Vorstand gemäß aktuellem Bedarf beschlossen.

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

- (1) Die Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie die Höhe des Ersatzgeldes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit werden gemäß Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Strom

- (1) Fix- und Verbrauchskosten für Gemeinschaftsstrom werden nach Pachtschlüssel umgelegt.
- (2) Bei unterjähriger Übergabe einer Parzelle werden dem abgebenden Pächter anteilige Kosten gemäß der aktuell geleisteten Vorauszahlungen an den Versorger in Rechnung gestellt.

§ 10 Wasser

- (1) Fixkosten, Verbrauchskosten für gemeinschaftlich genutzte Flächen und Einrichtungen sowie Kosten aus einer Verbrauchsdifferenz (Blindverbrauch) werden nach Pachtschlüssel umgelegt.
- (2) Kosten für den Eigenverbrauch auf den Parzellen werden gemäß der Zählerstände ermittelt und dem jeweiligen Pächter in Rechnung gestellt.
- (3) Kosten für den Tausch oder die Eichung der Unterzähler (Parzellen-Wasserzähler) sind vom jeweiligen Pächter zu tragen. Tausch oder Eichung der Wasserzähler wird zentral durch den Verein durchgeführt.

- (4) Die Ablesung der Zählerstände in den Parzellen ist zum 30.11. eines Jahres durch den Pächter durchzuführen und mittels im Vereinshaus ausliegendem Formular durch Einwurf in den Vereinspostkasten bis zu diesem Tag an den Vorstand zu melden.
- (5) Erfolgt keine fristgemäße Meldung durch den Pächter, wird der Zählerstand durch einen vom Vorstand Beauftragten kostenpflichtig abgelesen. Die Höhe der Kosten wird vom Vorstand beschlossen.
- (6) Ist eine Ablesung nach Abs. 5 nicht möglich, wird der Verbrauch anhand der Verbräuche der Vorjahre geschätzt.

§ 11 Mahngebühren

- (1) Mahngebühren werden bei Verzug erhoben.
- (2) Die Höhe von Mahngebühren wird gemäß aktueller Kosten durch den Vorstand beschlossen.
- (3) Gebühren für gerichtliche Mahnbescheide sind in voller Höhe vom Schuldner zu tragen.

§ 12 Bankgebühren

- (1) Durch das Mitglied verschuldete Bankgebühren (z.B. durch Nichtdeckung oder Lastschriftrückgabe) sind in voller Höhe vom Mitglied zu tragen.
- (2) Im Fall von Abs. 1 wird weiterhin eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 13 Verzugszinsen

- (1) Gemäß Satzung werden während des Verzugs Zinsen auf die Geldschuld erhoben.
- (2) Der Verzugssinssatz wird durch § 288 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 247 BGB festgelegt.

§ 14 Unterlassene Meldepflicht

- (1) Mitglieder sind gemäß Satzung verpflichtet die Änderung der Wohnanschrift, Bankverbindung und Kontaktinformationen beim Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gebühren und Portokosten für die Ermittlung der aktuellen Wohnanschrift oder Bankverbindung sind bei Versäumnis in voller Höhe vom betroffenen Mitglied zu tragen.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren und Portokosten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 15 Kosten für Wertermittlungen

- (1) Kosten für eine Wertermittlung sind vom abgebenden bzw. beauftragenden Pächter zu tragen.
- (2) Die Höhe der Kosten wird vom Vorstand beschlossen.

§ 16 Pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

- (1) Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung wird gemäß Satzung durch den Vorstand vorgeschlagen und ist gemäß Satzung durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 17 Umlagen

- (1) Umlagen und deren Höhe werden gemäß Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 18 Nutzung von Vereinsflächen

- (1) Für die Nutzung von Vereinsflächen für private Veranstaltungen durch Mitglieder ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die pauschale Nutzungsgebühr deckt Kosten für Wasser und Strom für bis zu 20 Personen. Für jede weitere Person ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Reinigung und Müllentsorgung sind durch das beantragende Mitglied auf eigene Kosten durchzuführen.
- (3) Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen sind bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch das veranstaltende Mitglied zu tragen.
- (4) Der Vorstand kann zur Absicherung eine Kautions verlangen.
- (5) Die Höhe der Kautions und der Nutzungsgebühren wird vom Vorstand beschlossen.

§ 19 Geräteverleih

- (1) Für die Nutzung von Vereinsgeräten auf der eigenen Parzelle und für die Pflege des Wegebegleitgrüns wird zur Kostendeckung eine Gebühr erhoben.
- (2) Eine Gebühr fällt nicht an, wenn das ausgeliehene Gerät ausschließlich für angeordnete Gemeinschaftsarbeit genutzt wird. In diesem Fall ist diese Art der Nutzung auf dem Nachweis entsprechend anzugeben.
- (3) Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Vorliegende Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 18.03.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Nach ihr kann seit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung verfahren werden.
- (4) Die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Beitrags- und Gebührenordnung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- (5) Die in dieser Beitrags- und Gebührenordnung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge und anderer Ordnungen.

- (6) Alle in der Beitrags- und Gebührenordnung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder der männlichen Form anzuwenden.

Kelkheim, den 18. März 2022

Vorsitzender	gez. S. Apitz
stellv. Vorsitzender	gez. G. Karantaglis
Schriftführer	gez. S. Preußner
Kassierer	gez. F. John